

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 54

**zum Entwurf eines Grossrats-  
beschlusses über die  
Genehmigung der Abrechnung  
über die Änderung der  
Kantonsstrasse K 30,  
Abschnitt Buggenacher-Dorf,  
Gemeinde Adligenswil**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 30 Luzern–Adligenswil–Meierskappel, Abschnitt Buggenacher–Dorf, Gemeinde Adligenswil, zu genehmigen.*

*Der Grosser Rat stimmte dem Projekt in der Novembersession 1999 zu und bewilligte einen Sonderkredit von 6,407 Millionen Franken. Die Arbeiten sind abgeschlossen und abgerechnet. Die Abrechnungssumme beträgt Fr. 5 469 941.85 und liegt damit rund 15 Prozent unter dem bewilligten Kredit. Da der Bund einen Beitrag von 696 979 Franken an diese Kosten geleistet hat, belaufen sich die Anlagekosten netto auf Fr. 4 772 962.85.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 30 Luzern–Adligenswil–Meierskappel, Abschnitt Buggenacher–Dorf, in der Gemeinde Adligenswil.

Folgende Bauarbeiten wurden zwischen März 2001 und Juli 2002 auf dem 900 Meter langen Strassenabschnitt ausgeführt:

- Bau eines durchgehenden Trottoirs auf der Ostseite der Kantonsstrasse von Buggenacher bis zum Restaurant Rössli,
- Bau eines Radstreifens von Buggenacher bis über die Einmündung Gämpí,
- Verbreiterung der Fahrbahn in den Kurven,
- Bau eines Rad-/Gehwegs auf der Westseite der Kantonsstrasse im Abschnitt Kirche bis Buggenacher,
- Umbau der Einmündung Rössli in einen Kreisel,
- Umbau der Kreuzung Obmatt in einen Kreisel,
- Sanierung der Fahrbahn,
- Sanierung der Strassenentwässerung.

Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und abgerechnet.

## I. Kredit

Am 22. November 1999 bewilligte Ihr Rat mit Dekret einen Sonderkredit von 6,407 Millionen Franken für die Änderung der Kantonsstrasse K 30, Abschnitt Buggenacher–Dorf, in der Gemeinde Adligenswil, gemäss unserer Botschaft B 26 vom 1. Oktober 1999.

## II. Baukosten

Die Bauarbeiten für die Änderung der Kantonsstrasse K 30 im Abschnitt Buggenacher–Dorf sind abgeschlossen und abgerechnet. Es ergibt sich folgende Abrechnung:

	Kostenvoranschlag gemäss Dekret Fr.	Abrechnung Fr.
1. Landerwerb	990 000.–	759 777.85
2. Baukosten	3 997 000.–	4 109 217.95
3. Unvorhergesehenes	593 000.–	0.–
4. Honorare	440 000.–	268 257.90
Mehrwertsteuer	387 000.–	332 688.15
Total	<u>6 407 000.–</u>	<u>5 469 941.85</u>

Der Kostenvoranschlag wurde aus folgenden Gründen unterschritten:

- Landerwerb war günstiger als angenommen,
- keine unvorhergesehenen Kosten,
- Planungsarbeiten konnten zu günstigen Preisen vergeben werden.

### **III. Beiträge**

Am 4. Juli 2003 hat das Bundesamt für Strassen (Astra) für strassenverkehrsbedingte Massnahmen gemäss der Luftreinhalteverordnung einen Beitrag von 696 979 Franken (57% der Kosten der beiden Kreisel Rössli und Obmatt) ausbezahlt. Dieser Beitrag ist in der Botschaft vom 1. Oktober 1999 nicht erwähnt, da zum damaligen Zeitpunkt die Zusage durch den Bund noch höchst unsicher war.

### **IV. Finanzierung der Bauschuld**

Die Aufwendungen für das Bauvorhaben sind in der Investitionsrechnung verbucht und belastet.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 30 Luzern–Adligenswil–Meierskappel, Abschnitt Buggenacher–Dorf, Gemeinde Adligenswil, zu genehmigen.

Luzern, 11. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Grossratsbeschluss  
über die Genehmigung der Abrechnung über die  
Änderung der Kantonsstrasse K 30, Abschnitt  
Buggenacher-Dorf, Gemeinde Adligenswil**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. Juni 2004,  
beschliesst:

1. Die Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrasse K 30, Abschnitt Buggenacher-Dorf, Gemeinde Adligenswil, wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber: